

## STADTRAT

Antrag des Stadtrates  
vom 19. September 2000

---

Elektrizitätswerk Opfikon  
Kompetenzübertragung an den Stadtrat für  
Vertragsabschlüsse mit Grosskundinnen des EW Opfikon  
im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes

E 2.3.1

---

Der Gemeinderat

- gestützt auf die Anträge der Werkkommission vom 4. September 2000 und des Stadtrates vom 19. September 2000 sowie in Anwendung von § 49 Ziff. 2 f) der Gemeindeordnung -

### B E S C H L I E S S T :

1. Der Kompetenzübertragung an den Stadtrat für Vertragsabschlüsse mit Grosskunden des EW Opfikon im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes wird zugestimmt.
2. Art. 3 Ziff. 1 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie wird wie folgt ergänzt (Änderung kursiv):

Das EWO liefert im Bereiche und im Rahmen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit seiner Verteilanlagen elektrische Energie unmittelbar an die einzelnen Bezüger für den eigenen Bedarf. Die Lieferungen erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements und der dazugehörigen Tarife, sowie der Ausführungsvorschriften. Für besondere Energielieferungsverträge bleiben abweichende Vereinbarungen vorbehalten.

*Im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes können abweichende Lieferungsbedingungen mit Bezügerinnen, welche einen gesamten Jahresstromverbrauch ihrer Verbrauchsstätten in der Stadt Opfikon von mehr als 10 GWh aufweisen oder deklarieren, vereinbart werden. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Stadtrat.*

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat
- Stadtrat
- Werkkommission
- Finanzabteilung
- Stadtkanzlei
- Städtische Werke

## **BERICHT**

### **1. Einleitung**

Obwohl der Ständerat erst nach der Volksabstimmung vom 24. September 2000 über das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) debattieren wird, schreitet die Liberalisierung des Strommarktes in Vorausnahme der gesetzlichen Regelung weiter mit grossen Schritten voran. Die Unternehmer der Elektrizitätswirtschaft und die grossen Strombezüglerinnen gehen alle davon aus, dass eine freie Wahl der Stromlieferanten innert nützlicher Frist möglich sein wird. Der Kampf um die grossen Kundinnen ist voll im Gang.

Die Werkkommission hat an der Sitzung vom 4. September 2000 über das vorliegende Geschäft beraten und beantragte dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderats der Kompetenzübertragung für Vertragsabschlüsse mit Grosskundinnen des Elektrizitätswerkes Opfikon (EWO) im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes zuzustimmen.

Der Stadtrat hat am 19. September 2000 der Kompetenzübertragung zugestimmt und beantragt dem Gemeinderat die entsprechende Änderung im Reglement über die Abgabe elektrischer Energie zu beschliessen.

### **2. Situation in Opfikon**

Die Elektrizitätsversorgung in der Stadt Opfikon ist im Reglement über die Abgabe elektrischer Energie geregelt. Gemäss den Vorgaben werden heute alle Kundinnen und Kunden des EWO einheitlich gemäss Reglement und (Einheits-) Tarifen versorgt.

Bereits im Vorfeld der Strommarktliberalisierung schränkt jedoch diese einheitliche Regelung die Handlungsfähigkeit des EWO gegenüber den Kunden ein und eine Anpassung des Reglements drängt sich auf.

Diese Reglementsanpassung ist eine Übergangslösung. Unabhängig von der Rechtsform des EWO gilt künftig für alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen das EMG. Im Falle einer Verselbstständigung des EWO in Form einer Aktiengesellschaft werden die Kompetenzen in der Gemeindeordnung festgelegt und in einem Vertrag zwischen der Stadt Opfikon und der neuen Werke AG bestimmt.

Wie rasch die Entwicklung voranschreitet, kann in einem kurzen Rückblick aufgezeigt werden. Bereits haben einige Kundinnen des EWO Verträge mit einer anderen Stromlieferantin abgeschlossen (UBS, CS, Swisscom, Post, Migros). Ihnen wurden finanzielle Geschenke für die Zeit vor der Marktberechtigung in

Aussicht gestellt, wenn sie langfristige Lieferverträge abschliessen. Dies obwohl diese Kundinnen, gemessen am Verbrauch pro Verbrauchsstelle in Opfikon, voraussichtlich erst in 6 Jahren marktberechtigt sein werden. Dem EWO drohen die grössten Kundinnen verloren zu gehen, bevor das EMG auch nur in den eidgenössischen Räten zu Ende beraten wird.

### **3. Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)**

Das im Entwurf vorliegende EMG regelt den zukünftigen Elektrizitätsmarkt. Es ist der Hauptgrund für die Suche nach anderen Organisationsformen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und für Übergangsregelungen, wie zum Beispiel die Kompetenzübertragung für Vertragsabschlüsse mit grossen Kundinnen. Nachfolgend sind deshalb einige Punkte des EMG-Entwurfs aufgeführt.

#### **3.1 Projektstand**

Der Bundesrat hat die Botschaft zum EMG zu Händen des Parlaments am 7. Juni 1999 verabschiedet. Nach den Beratungen im Parlament sollte das EMG gemäss damaligem Fahrplan am 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt werden.

Im März 2000 hat der Nationalrat über das EMG beraten. Der Nationalrat ist auf der Linie des Bundesrates, koppelt das EMG aber formell an das Förderabgabegesetz.

Im Juni 2000 hat der Ständerat die Beratung auf Herbst 2000 verschoben (nach der Volksabstimmung über die Energieabgabe). Das EMG soll dennoch so früh als möglich in Kraft treten.

#### **3.2 Ziel und Zweck des EMG**

Das EMG bezweckt, die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen und sieht eine schrittweise Marktöffnung vor. Im Zentrum des Gesetzes steht das Stromnetz, das als Marktplatz für den Zugang Dritter zu nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen auf allen Netzebenen zur Verfügung gestellt werden soll.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen zuerst diejenigen Unternehmen profitieren können, die einen sehr hohen Strombedarf aufweisen. In der ersten Stufe sind alle Endverbraucher, die mehr als 20 Mio. kWh (20 GWh) Strom benötigen zugelassen sowie die Endverteiler mit 10 % des Absatzes.

Nach 3 Jahren sollen die Kundinnen mit einem Bedarf von mehr als 10 Mio. kWh (10 GWh) und die Endverteiler mit 20 % des Absatzes zum Zuge kommen. Nach 6 Jahren wäre eine vollständige Marktöffnung erreicht. Über die Anteile der Endverteiler sollen auch kleinere und mittlere Unternehmen vor der Marktöffnung von günstigeren Preisen profitieren.

### **3.3 Durchleitung, Versorgungspflicht**

Wer ein Elektrizitätsnetz betreibt ist verpflichtet, Elektrizität auf nichtdiskriminierende Weise durchzuleiten. Die Vergütung für die Durchleitung richtet sich nach den notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes. In den Kosten ist auch ein angemessener Gewinn der Netzbetreiberin (z.B. EW Opfikon) enthalten.

Bis zur vollständigen Marktöffnung sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet in ihrem Netzgebiet feste Kundinnen und Kunden mit Elektrizität zu versorgen und innerhalb der gleichen Kundengruppe gleiche Preise zu verrechnen.

### **3.4 Entwurf des EMG**

Der Entwurf des EMG liegt bei den Akten, Stand 7. Juni 1999.

## **4. Definition von Grosskunden des EWO**

Gemäss aktuellem Stand des EMG sind Grossverbraucherinnen mit einem Jahresverbrauch grösser als 20 GWh bei Inkrafttreten des EMG marktberechtigt, Grosskundinnen grösser als 10 GWh sind voraussichtlich erst in der zweiten Phase der Strommarktöffnung, d.h. drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, marktberechtigt. Sechs Jahre nach Inkrafttreten des EMG soll der Markt für alle Kunden und Kundinnen geöffnet sein.

Eine spezielle Kategorie von Kundinnen im Laufe des Prozesses der vorausgenommenen Strommarktöffnung sind die sogenannten Bündelkundinnen. Diese haben mehrere Verbrauchsstätten, zum Teil auch mit kleineren oder mittleren Verbrauchszahlen. Falls sie einzelne Verbrauchsstätten mit Verbrauch grösser als 20 GWh oder grösser als 10 GWh haben, werden sie für diese Verbrauchsstätten in der ersten bzw. in der zweiten Phase marktberechtigt. Ihr Anliegen ist es aber, für alle Verbrauchsstätten einen einheitlichen Liefervertrag zu haben.

Für die Kompetenzübertragung muss auch eine eindeutige und sachgerechte Definition der Bündelkundinnen gefunden werden. Die städtischen Werke schlagen vor, dass der gesamte Stromverbrauch aller Verbrauchsstätten in der Stadt Opfikon massgebend sein soll.

Die Kompetenzübertragung für Vertragsabschlüsse soll für alle Grosskundinnen inkl. Bündelkundinnen des EWO gelten, die einen Energieverbrauch in der Stadt Opfikon grösser als 10 GWh aufweisen oder deklarieren.

## **5. Auswirkungen auf das EW Opfikon**

### **5.1 Allgemeines**

Die aktuelle Situation zeigt, dass bereits einige Kundinnen im Versorgungsgebiet des EWO spezielle Verträge mit anderen Stromlieferanten abgeschlossen haben. Um dem EWO den unternehmerisch dringend erforderlichen Handlungsspielraum zu geben, ist eine Kompetenzübertragung unabdingbar.

Der Vorteil für das EWO ist, dass bei einer Kundenbindung mit einem speziellen Energieliefervertrag, im Rahmen der Vertriebspartnerschaft mit den EKZ und in Zusammenarbeit mit der Axpo, neben der Durchleitungsentschädigung zusätzlich ein Ertrag aus dem Energieverkauf anfällt, der zu Gunsten der kleineren EWO-Kundinnen verwendet werden kann.

Von dieser Regelung der Kompetenzübertragung für Vertragsabschlüsse mit Grosskundinnen wären zur Zeit drei mögliche Bezügerinnen mit einem mutmasslichen Jahresstromverbrauch von ca. 40 GWh betroffen. Das entspricht ca. 35 %! der Energieabgabe in der Stadt Opfikon.

### **5.2 Kosten**

Die finanziellen Auswirkungen von Vertragsabschlüssen mit Grosskundinnen des EW Opfikon lassen sich im Voraus nicht in Franken und Rappen beziffern.

Das folgende Rechnungsbeispiel zeigt eine mögliche Kalkulation:

Beispiel HS-Kundin (16 kV)  
Jahresenergieumsatz: 20 GWh  
Energiebezugskosten total: 1.8 Mio. Fr./y (9 Rp./kWh)  
Marge des EWO: 100'000 Fr./y (0.5 Rp./kWh)

Wählt die HS-Kundin einen anderen Stromlieferanten als das EWO verliert das EWO den Margenanteil.

Die Betriebskosten des EWO für eine Grosskundin sind mit den Durchleitungsentschädigungen abgedeckt. Die Wirtschaftlichkeit der besonderen Vertragsabschlüsse hängt von den Vertragskonditionen ab, sind aber für das EWO auf jeden Fall positiv. Für den Anschluss einer Grosskundin an des EW-Netz gilt weiterhin das Reglement des EWO. Die erforderlichen Investitionen sind wie bisher in den Voranschlag oder Finanzplan aufzunehmen.

## **6. Änderung im Reglement über die Abgabe elektrischer Energie**

Dem Gemeinderat wird beantragt, das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie wie folgt zu ändern:

Art. 3 Ziff. 1 (Änderungen kursiv)

Das EWO liefert im Bereiche und im Rahmen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit seiner Verteilanlagen elektrische Energie unmittelbar an die einzelnen Bezüger für den eigenen Bedarf. Die Lieferungen erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements und der dazugehörigen Tarife, sowie der Ausführungsvorschriften. Für besondere Energielieferungsverhältnisse bleiben abweichende Vereinbarungen vorbehalten.

*Im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes können abweichende Lieferungsbedingungen mit Bezügerinnen, welche einen gesamten Jahresstromverbrauch ihrer Verbrauchsstätten in der Stadt Opfikon von mehr als 10 GWh aufweisen oder deklarieren, vereinbart werden. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Stadtrat.*

## **7. Zusammenfassung**

Im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes ist es sinnvoll, dem Stadtrat die Kompetenz für Vertragsabschlüsse mit Grosskundinnen des EWO zu übertragen. Damit wird der erforderliche Spielraum für das unternehmerische Handeln, zu Gunsten aller Stromkunden des EWO, geschaffen.

## **ANTRAG**

**Werkkommission und Stadtrat beantragen dem Gemeinderat, der Kompetenzübertragung an den Stadtrat für Vertragsabschlüsse mit Grosskundinnen des EWO im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes, zuzustimmen.**

8152 Opfikon,  
19. September 2000

NAMENS DES STADTRATES  
Der Präsident:                      Der Schreiber:

J. Leuenberger

H. R. Bauer

## STÄDTISCHE WERKE

<p><b>Elektrizitätswerk Opfikon (EWO) Kompetenzübertragung an den Stadtrat für Vertrags- abschlüsse mit Grosskunden des EWO im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes</b></p>
--

### Aktenverzeichnis

1	Stadtrat: Beschluss	19.09.2000
2	Stadtrat: Antrag und Bericht an Gemeinderat	19.09.2000
3	Werkkommission: Beschluss	04.09.2000
4	Entwurf Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)	07.06.2000
5	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie	02.12.1991
6	Tarife über die Stromabgabe	27.09.1999
7	Axpo Flash	3_2000

14. September 2000

MKWKS-srb-kompetenzuebertr00

